

## Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Grundversorgungsgesetz, das Tiroler Rehabilitationsgesetz, das Tiroler Pflegegeldgesetz, das Tiroler Kriegsopfer- und Behindertenabgabengesetz, das Tiroler Gesundheitsfondsgesetz, das Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetz, das Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009, das Tiroler Sportförderungsgesetz 2006 und das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz geändert werden (Mindestsicherungs-Begleitnovelle)

### I. Allgemeines

#### A.

Vorrangiges Ziel des vorliegenden Entwurfes ist die im Zusammenhang mit der beabsichtigten Neuregelung der Grundsicherung durch die Erlassung eines Tiroler Mindestsicherungsgesetzes erforderliche Anpassung von Zitaten in zahlreichen landesgesetzlichen Vorschriften. Die in diesem Zuge vorzunehmende Novellierung des Tiroler Rehabilitationsgesetzes soll zudem zum Anlass genommen werden, die gesetzliche Grundlage für eine Regionalisierung der Rehabilitation und Behindertenhilfe durch die generelle Verlagerung der Zuständigkeit für die Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen auf die Bezirksverwaltungsbehörden zu schaffen und dieses Gesetz mit einer bereichsspezifischen Datenschutzbestimmung zu versehen.

#### B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich in Bezug auf die Änderungen im Tiroler Grundversorgungsgesetz aus Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 6 B-VG, ansonsten aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

### C.

Das Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes lässt einen partiellen Mehraufwand für Rehabilitationsmaßnahmen für das Land Tirol erwarten.

Die Verlagerung der Zuständigkeit auf die Bezirksverwaltungsbehörden wird zu einem personellen Mehraufwand dieser Behörden führen, dem allerdings entsprechende Einsparungen beim - bisher mit den entsprechenden Agenden befassten - Amt der Landesregierung gegenüberstehen. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen personellen Maßnahmen wurden in die Wege geleitet und sind im Wesentlichen abgeschlossen, ebenfalls haben die für die Umstellung erforderlichen Mittel Berücksichtigung im Landesvoranschlag gefunden.

Der für die Stadt Innsbruck als Statutarstadt aufgrund der Regionalisierung zu erwartenden Mehraufwand für zusätzliches Personal wird aller Voraussicht nach jährlich rund 200.000,- Euro betragen.

Noch nicht näher beziffern lässt sich hingegen der mit der Einrichtung einer Berufungszuständigkeit der Landesregierung in hoheitlichen Angelegenheiten verbundene personelle Mehraufwand im Amt der Landesregierung.

Im Übrigen sind die mit dem vorliegenden Entwurf verbundenen Änderungen für das Land Tirol kostenneutral.

## II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu den Art. I, II Z.4, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX und X:

Durch die beabsichtigte Erlassung eines Tiroler Mindestsicherungsgesetzes erhält der bisherige § 15 des Tiroler Grundversorgungsgesetzes - TGSG, LGBI.Nr. 20/2006, mit dem neuen § 21 des im Entwurf vorliegenden Tiroler Mindestsicherungsgesetzes eine hinsichtlich der Kostentragungsregelungen inhaltlich idente Nachfolgebestimmung. Auf die Regelungen betreffend die Auftei-

lung des von den Gemeinden insgesamt zu leistenden Kostenbeitrages für Grundsicherungsleistungen auf die einzelnen Gemeinden (§ 15 Abs. 4 TGSG, künftig § 21 Abs. 5 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes) und die Bemessung der von den Gemeinden auf Verlangen zu leistenden Vorschüsse (§ 15 Abs. 7 TGSSG, künftig § 21 Abs. 7 des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes) wird in zahlreichen landesgesetzlichen Bestimmungen Bezug genommen. Ebenso finden sich in der Landesrechtsordnung Verweise auf „grundsicherungsrechtliche Vorschriften“, „Angelegenheiten der Grundsicherung“ oder „Aufgaben der Grundsicherung“. Somit macht die mit der Erlassung eines Tiroler Mindestsicherungsgesetzes verbundene Aufhebung des Tiroler Grundsicherungsgesetzes Zitat- und Begriffsanpassungen in einer Reihe von landesgesetzlichen Vorschriften erforderlich. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen nun konkret Anpassungen in einzelnen Bestimmungen des Tiroler Grundversorgungsgesetzes (Art. I Z 1, 3 und 5), des Tiroler Rehabilitationsgesetzes (Art. II Z. 4), des Tiroler Pflegegeldgesetzes (Art. III), des Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenabgabegesetzes (Art. IV), des Tiroler Krankenanstaltengesetzes (Art. V), des Tiroler Gesundheitsfondsgesetzes (Art. VI), des Bezirkskrankenhäuser-Gemeindeverbände-Gesetzes (Art. VII), des Tiroler Rettungsdienstgesetzes 2009 (Art. VIII), des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006 (Art. IX) und des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes (Art. X) vorgenommen werden. Aufgrund der nunmehr vorgesehenen Einbeziehung von subsidiär Schutzberechtigten in den Geltungsbereich des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (vgl. § 4 Abs. 2 lit. f des Entwurfes für ein Tiroler Mindestsicherungsgesetz) sind diese aus dem Geltungsbereich des Tiroler Grundversorgungsgesetzes auszunehmen (Art. I Z. 2). Im § 15 des Tiroler Grundsicherungsgesetzes wird zudem ein Redaktionsversehen beseitigt (Art. I Z. 4).

#### **Zu Art. II:**

##### **Zu Z. 1 (§ 6 Tiroler Rehabilitationsgesetz):**

Der Entfall dieser Bestimmung soll zu einer Verwaltungsvereinfachung führen. Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und sonstige Hilfsmittel werden insbesondere von den Sozialversicherungsträgern bezuschusst oder von diesen zur Gänze übernommen.

Aufgrund dessen scheint eine - durch § 15 gedeckte - Gewährung dieser Leistungen durch das Land als Träger von Privatrechten einfacher, rascher und zweckmäßiger.

Zu Z. 2 (§ 13 Tiroler Rehabilitationsgesetz):

Die Gewährung von Leistungen der Mindestsicherung im Fall des gleichzeitigen Bezuges von Rehabilitationsmaßnahmen soll künftig im Tiroler Mindestsicherungsgesetz (vgl. § 27 Abs. 4 des Entwurfes für ein Tiroler Mindestsicherungsgesetz) geregelt werden. § 13 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes, der die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung in derartigen Fällen zum Inhalt hat, kann somit entfallen.

Zu Z. 3 (§ 25 Tiroler Rehabilitationsgesetz):

Der § 25 soll zur Gänze neu gefasst und die Zuständigkeit für die Abwicklung aller Verfahren im Zusammenhang mit der Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen im Interesse der Bürgernähe auf die Bezirksverwaltungsbehörden verlagert werden. Da im Verwaltungsweg zuerkannte Rehabilitationsmaßnahmen häufig gemeinsam mit im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zuerkannten Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, sollen im Interesse der Raschheit, Einfachheit und der Verwaltungsökonomie die Bezirksverwaltungsbehörden auch mit der Entscheidung über die Gewährung von Leistungen der Privatwirtschaftsverwaltung betraut werden.

Im Zuge der vorgesehenen Zuständigkeitsverlagerung wird im Bereich der Hoheitsverwaltung zur Wahrung der Rechtsschutzinteressen der Betroffenen ein bisher nicht vorhandener Instanzenzug zur Landesregierung als Berufungsbehörde eingerichtet.

Dem gegenüber sollen die Zuständigkeit zur Feststellung und Überprüfung der Eignung von Einrichtungen der Rehabilitation und der Widerruf dieser Feststellung nach § 18 sowie der Abschluss von Vereinbarungen mit Einrichtungen der Rehabilitation nach § 17 Abs. 2 bei der Landesregierung verbleiben. Dies scheint vor allem im Hinblick auf deren Zuständigkeit für die landesweite Sozialplanung erforderlich und trägt darüber hinaus dem Umstand Rechnung, dass mit der Betreuung von Menschen mit Behinderung

beauftragte Einrichtungen der Rehabilitation häufig bezirksübergreifend tätig sind.

Im Sinn einer effizienten Kontrolle der Verwendung öffentlicher Mittel wird auch der bisherige Abs. 6 zur Gänze neu gefasst, wohingegen der bisherige Abs. 7 aufgrund des neuen § 34a, der die Verwendung personenbezogener Daten nunmehr umfassend und abschließend regelt, entfallen kann.

Zu Z. 5 (§ 34a Tiroler Rehabilitationsgesetz):

Der neue § 34a regelt die Verwendung personenbezogener Daten und orientiert sich dabei an den weiterentwickelten Standards bereichsspezifischer Datenschutzbestimmungen in anderen Landesgesetzen. Bei der Verwendung von personenbezogenen Daten durch eine staatliche Behörde muss die gesetzliche Eingriffsermächtigung nicht nur aus einem der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründe, sondern darüber hinaus auch zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig sein (§ 1 Abs. 2 DSG 2000). Zu berücksichtigen ist zudem, dass gesetzliche Ermächtigungen Aussagen zu den zu verarbeitenden Arten von Daten, zum Kreis der Betroffenen sowie zu den Empfängern enthalten müssen (vgl. *Dohr/Pollirer/Weiss*, DSG<sup>2</sup>, Anm. 5 zu § 8).

Dementsprechend werden im Abs. 1 nunmehr im Einzelnen jene Daten angeführt, die zu genau festgelegten Zwecken vom Amt der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden verwendet werden dürfen.

Daran anknüpfend werden im Abs. 2 jene Daten aufgelistet, die an andere Institutionen, einerseits aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, andererseits zur Vermeidung der mehrfachen Gewährung von gleichartigen oder ähnlichen Leistungen, übermittelt werden dürfen. Sensible Daten des Betroffenen, wie beispielsweise Gesundheitsdaten, Daten über Art und Grad der Behinderung und die wirtschaftliche Situation, sind davon ausdrücklich nicht umfasst. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die allfällige Festlegung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Datenübermittlung dem jeweiligen Materiengesetzgeber obliegt; Abs. 2 steht daher entsprechenden bundesgesetzlichen Regelungen nicht entgegen.

Der Abs. 3 sieht weiters eine Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden vor, bestimmte Daten an Einrichtungen, mit denen eine Vereinbarung nach § 17 Abs. 2 abgeschlossen wurde, zu übermitteln. Auch diese Übermittlung darf nur zu genau festgelegten Zwecken erfolgen. Unzulässig sind daher Pauschalübermittlungen sämtlicher in den Abs. 2 und 3 angeführten Daten.

Im Abs. 4 wird in der Folge abschließend geregelt, welche Daten im Rahmen des Tiroler Informationssystems Sozialverwaltung (TISO) zusammen mit Daten nach anderen Landesgesetzen zur Erreichung der in den lit. a bis e angeführten Zwecke verwendet werden dürfen. Das Amt der Landesregierung als Betreiber des Informationsverbundsystems TISO hat darüber hinaus sicherzustellen, dass auf diese Daten nur im zur Erreichung dieser Zwecke absolut notwendigen Ausmaß zugegriffen wird (Abs. 5).

In den Abs. 6 und 7 werden die verfassungsgesetzlich geforderten angemessenen Garantien zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen (vgl. § 1 Abs. 2 DSG 2000) normiert. Indem das Amt der Landesregierung jedenfalls die im § 14 Abs. 2 DSG 2000 vorgesehenen Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen hat, wird dem Erfordernis auf Geheimhaltung ausreichend Rechnung getragen. Dem Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen dient auch die im Abs. 7 verpflichtend vorgesehene Löschung von Daten, die nach dem Ende der Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen oder nach dem Auslaufen von Vereinbarungen nach § 17 Abs. 2 nicht mehr benötigt werden, wobei sich die Lösungsverpflichtung auch auf die Vernichtung allfälliger manueller Daten bezieht. Der für das verpflichtende Löschen nicht mehr benötigter Daten vorgesehene Zeitrahmen orientiert sich zweckmäßigerweise an der Skartierordnung, zumal es in der Praxis durchaus vorkommt, dass bestimmte Maßnahmen der Rehabilitation oder Behindertenhilfe erst nach mehreren Jahren neuerlich gewährt werden.

Im Abs. 8 wird der in der neu geschaffenen Datenschutzbestimmung durchgehend gebräuchliche Begriff der „Identifikationsdaten“ näher definiert.

**Zu Art. XI:**

Der gegenständliche Entwurf soll am 1. Jänner 2011 und somit gleichzeitig mit dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz in Kraft treten.